



Marktgemeinde Klam 4352 Klam 43

Tel. 07269/7255, Fax 7255-4
Email: gemeinde@klam.at

Klam, am 11.9.2001
Zahl: 013/2001

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung wird kundgemacht folgende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klam vom **7.9.2001** betreffend die Gebühren für den kommunalen Friedhof Klam (Friedhofgebührenordnung).

Gemäß § 15 Abs 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 1997, BGBl 201/1996, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes der Marktgemeinde Klam werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabplatzgebühren

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine jährliche Grabplatzgebühr eingehoben.

Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne und bei Ersterwerb einer Grabstätte ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre im vorhinein nach der jeweils gültigen Friedhofgebührenordnung zu entrichten. Eintretende Gebührenerhöhungen und – senkungen bleiben während der Zeit der Vorauszahlung unberücksichtigt.

Die Nutzungsgebühr beträgt für:

Wandgräber	25 Euro / Jahr
Doppelgräber	20 Euro/Jahr
Einzelgräber	10 Euro/Jahr
Urnengräber	10 Euro/Jahr
Kindergräber	10 Euro/Jahr

Bei einer weiteren Beilegung bzw. Beerdigung sind allenfalls vorhandene Guthaben aus einer Vorauszahlung bei einer weiteren Berechnung einer Vorauszahlung der Grabplatzgebühr zu berücksichtigen

§ 3

Nachlösegebühr

Nach dem Zeitablauf von 10 Jahren ab Erwerb des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht verlängert werden. **Die Nachlösegebühr ist für jeweils 5 Jahre im**

Vorhinein zu entrichten und bewirkt die Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre. Eintretende Gebührenerhöhungen und –senkungen bleiben während der Laufzeit der Vorauszahlung unberücksichtigt.

Die zu entrichtende Nachlösegebühr ist ident mit der Grabplatzgebühr.

Bei Zeitablauf oder Verfall einer Grabstätte entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 4 Beerdigungsgebühren

Für den Aufwand bei Beerdigungen wird eine Beerdigungsgebühr eingehoben. Diese beträgt:

- Pro Beisetzung bzw. Beerdigung **15 Euro**
- Bei gleichzeitiger Benutzung der Leichenhalle **40 Euro**

Ein allfälliger Aufwand für die Reinigung der Leichenhalle wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr beträgt das zweifache der Beerdigungsgebühr nach § 4.

Die Gebühren für die Dienstleistungen des Totengräbers bei Beerdigungen und Enterdigungen werden den Angehörigen von diesem selbst in Rechnung gestellt.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) Bei der Grabplatzgebühr innerhalb von 1 Monat ab Überlassung des Benützensrechtes an einer Grabstelle.
 - b) Die Nachlösegebühr ist mit 15.8. des jeweiligen Jahres fällig und wird **im Vorhinein für jeweils 5 Jahre** eingehoben.
 - c) Bei der Beerdigungsgebühr innerhalb von 1 Monat ab erfolgter Beerdigung der Leiche;
 - d) Bei der Enterdigungsgebühr mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung;

§ 7 Gebührensschuldner

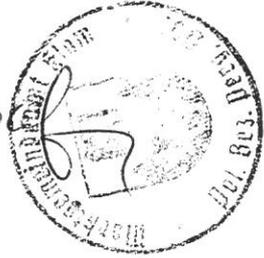
1.
 - a) Zur Entrichtung der Grabplatz- bzw. der Nachlöse-Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung bzw. Verlängerung des Benützensrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
 - b) zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützensrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
 - c) Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Enterdigung zu entrichten.
2. Die Grabplatz- und Nachlösegebühren, sowie die Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren sind direkt beim Marktgemeindeamt Klam einzuzahlen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **1.1.2002** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.4.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]



Angeschlagen am: *11.09.2001*
Abgenommen am: *28.09.01*